

## Schulisches LRS-Förderkonzept

### Übersicht:

1. **Einleitung**
2. **Die schulrechtliche Basis des Förderkonzepts**
3. **Definition der LRS**
4. **Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs**
  - 4.1 Die (Erst-)Feststellung der LRS
  - 4.2 Die Klassenkonferenz als Entscheidungsgremium
5. **Fördermaßnahmen**
  - 5.1 Förderkurse
  - 5.2 Nachteilsausgleich und Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung
  - 5.3 Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung / „Notenschutz“
  - 5.4 Binnendifferenzierende und schulexterne Fördermaßnahmen
6. **Förderpläne**
7. **Regelungen für die Oberstufe**
8. **Formularvorlagen/Fördermaterialien**

### 1. Einleitung

In der „Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses“ vom 19.8.11 wird erklärt, dass alle Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder beim Rechnen in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung haben mit dem Ziel, „die Schwierigkeiten so weit wie möglich zu überwinden“ und dass zu diesem Zweck ein schulbezogenes Förderkonzept zu entwickeln ist.

Das vorliegende Konzept stellt eine schulinterne Vereinbarung über die konkreten pädagogischen Maßnahmen dar, die ergriffen werden sollen, um Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben gezielt zu fördern.

Das Konzept dient der gemeinsamen pädagogischen Orientierung des Kollegiums und will die Kontinuität der Unterrichts- und Erziehungsprozesse der Georg-Büchner-Schule unterstützen (vgl. VOBGM; § 2,3).

Im Folgenden werden die verschiedenen Handlungsschritte (Feststellung einer LRS, individuellen Förderplanung, Zusammenarbeit mit den Eltern und außerschulischen Institutionen, Fragen der Dokumentation und Evaluation) zusammenfassend beschrieben. Im Interesse einer kontinuierlichen Förderung der betroffenen Schüler ist es wichtig, dass die beschriebene Verfahrensweise von allen am Förderprozess Beteiligten (Lehrern, Schülern, Eltern) umgesetzt wird.

Gerade beim Thema LRS sind der schulischen Förderung deutliche Grenzen gesetzt sind. Umso wichtiger sind die kontinuierliche Zusammenarbeit und der Austausch mit den Eltern, die eine wichtige Rolle bei der sich über Jahre hinziehenden Förderung von LRS-Schülern spielen.

Leitlinien für unser pädagogisches Handeln sind die

- schnellstmögliche Feststellung nötigen Unterstützungsbedarfes,
- kontinuierliche Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler
- Kooperation mit allen Beteiligten (Kollegen, Eltern, Schülern sowie ggf. Vertretern anderer Bildungseinrichtungen)
- Förderung eines zunehmend selbstverantwortlichen Lernens der betroffenen Schüler und Schülerinnen

Das vorliegende Konzept versteht sich als unser Handlungsrahmen für den schulischen Umgang mit LRS, der immer wieder überdacht und weiterentwickelt werden soll.

Stand: November 2018

Yvonne Nicke  
LRS-Beauftragte

Christof Ganß, M.A.  
Schulleiter

## 2. Die schulrechtliche Basis des Förderkonzepts

Das vorliegende Förderkonzept basiert auf folgenden schulrechtlichen Vorgaben, die durch weitere Hinweise konkretisiert worden sind:

- Beschluss der KMK vom 4.12.03: „*Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben*“
- Verordnung zu Änderung der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 29.4.2014 (VOGSV)
- Besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen. Handreichung zur Umsetzung des sechsten Teils der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234), online-Veröffentlichung des Hessischen Kultusministeriums vom Oktober 2017

## 3. Definition der LRS

Allgemein versteht man unter LRS eine massive und lang andauernde Störung beim Erwerb der Schriftsprache. Die Schüler und Schülerinnen haben Probleme mit der Umsetzung der gesprochenen zur geschriebenen Sprache und umgekehrt. Als mögliche Ursache werden eine genetische Disposition, Probleme bei der auditiven und visuellen Wahrnehmungsverarbeitung, der Verarbeitung der Sprache sowie der phonologischen Bewusstheit angenommen. In ihren „Grundsätzen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ verweist die Kultusministerkonferenz auf die kontroversen Forschungsergebnisse und darauf, dass folglich „viele Fragen noch nicht abschließend geklärt sind“.

Die Lese-Rechtschreibstörung (F 81.0) und die isolierte Rechtschreibstörung (F 81.1) sind als psychische Entwicklungsstörungen anerkannt und werden in der „Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme“ (ICD-10) der WHO unter dem genannten Kürzel geführt.

## 4. Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs

Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) regelt in § 39, 6, dass es Aufgabe der Schule ist festzustellen, ob bei einem Schüler besondere Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen vorliegen. Zuständig ist hierfür die Klassenkonferenz. Die Eltern sind über die Feststellung von Förderbedarf zu informieren.

Es ist in der Regel nicht notwendig, dass die Eltern einen Antrag auf Fördermaßnahmen stellen, solange ihr Kind die Sekundarstufe I besucht.

### 4.1 Die (Erst-)Feststellung der LRS

Der Grundschule kommt eine besondere Rolle bei der Feststellung der LRS zu, da sich die Lernschwierigkeiten i.d.R. schon früh bemerkbar machen und die Feststellung mittels diverser Testungen schon in der Grundschulzeit stattfindet.

Dennoch richten die Deutschlehrer/innen der Georg-Büchner-Schule in Klasse 5 ihr besonderes Augenmerk darauf, ob bei einem Schüler Lese-Rechtschreib-schwierigkeiten bestehen und führen im Einzelfall auch eine Nachtestung durch. In der Regel findet die Feststellung einer LRS aber aufgrund der entsprechenden Schülerakten- bzw. Zeugnis-vermerke und Förderpläne aus der Grundschulzeit statt.

Evtl. vorliegende Fachgutachten sind bei der Feststellung der Schwierigkeiten und bei der Förderplanung einzubeziehen (VOGSV § 39, 6), sind aber nicht allein maßgeblich oder bindend. und sind nicht als Voraussetzung für die schulische Förderung einzufordern.

Eine klinische Untersuchung wird den Eltern empfohlen, wenn bei den Schülern organische, psychische oder erhebliche Verhaltensprobleme hinzukommen.

Die Art und der Umfang der Förderung einer bereits in der Grundschule diagnostizierten LRS wird im Rahmen einer pädagogischen Konferenz der 5. Klassen direkt nach den Herbstferien beschlossen. Die Eltern werden über die Beschlüsse und Fördermaßnahmen schriftlich informiert und zur Besprechung des Förderplans eingeladen.<sup>1</sup>

### 4.2 Die Klassenkonferenz als Entscheidungsgremium

In der Klassenkonferenz schlägt die Deutschfachkraft aufgrund ihrer besonderen Kenntnis des individuellen Förderbedarfs des Schülers konkrete Fördermaßnahmen vor, die dann die Grundlage für die Beratungen in der Konferenz bilden und ggf. erweitert oder variiert werden können (vgl. VOGSV §39, 5).

Die Klassenkonferenz entscheidet auf der Grundlage der Förderdiagnostik (sowie der Evaluation bisheriger Förderpläne) über Art und Umfang von Fördermaßnahmen und dokumentiert ihre Beschlüsse im Konferenzprotokoll <sup>2</sup> und im individuellen Förderplan. Das Konferenzprotokoll wird vom Klassenlehrer ausgefüllt, der Förderplan vom Deutschlehrer.

---

<sup>1</sup> vgl. Anhang (Vorlage „Elterninformation 2 bzw. 3“)

<sup>2</sup> vgl. Anhang (Vorlage „LRS-Konferenzprotokoll“)

Mit Ausnahme der Pädagogischen Konferenzen der 5. Klassen (s.o.) erfolgt die Überprüfung bzw. Fortschreibung der LRS-Förderung der betroffenen Schüler halbjährig im Rahmen der Zeugniskonferenzen.

## 5. Fördermaßnahmen

Alle im Folgenden beschriebenen Fördermaßnahmen haben ihre Grundlage in dem individuellen Förderplan des Schülers und gelten jeweils maximal für ein Schulhalbjahr.

### 5.1 Förderkurse

Für die Klassenstufe 5 findet nach Möglichkeit im Rahmen des Nachmittagsangebots ein Förderkurs statt. Der LRS-Kurs der Jahrgangsstufe 6 ist seit dem Schuljahr 2017/18 im Rahmen eines Schulversuchs klassenübergreifend eingebunden in den Regelunterricht am Vormittag.

Bietet die Schule einen LRS-Kurs an, so ist dieser „für die Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Schwierigkeiten verpflichtend.“ (VOGSV § 41, 2) Dies gilt auch für Schüler, die eine außerschulische Förderung erhalten. Abweichungen von dieser Regelung sind nur im Einzelfall und nur in Absprache mit der LRS-Beauftragten möglich.<sup>3</sup>

Die Kurse werden von Lehrern geleitet, die sich regelmäßig im Bereich LRS fortbilden bzw. von externen Fachkräften mit entsprechenden Qualifikationen. Ziel der Förderkurse ist es, das Selbstbewusstsein der Schüler zu stärken, Lernhemmungen und Blockaden abzubauen, Lust auf Lesen und Schreiben zu wecken bzw. zu erhalten sowie Arbeitstechniken und Strategien zu vermitteln, die ihnen helfen Schwächen auszugleichen und Lernlücken zu schließen (vgl. VOGSV §39, 1). Der Unterricht findet weitgehend unabhängig von den Inhalten des Deutschunterrichts statt.

Bei der halbjährlichen Förderplanerstellung soll auch der Eindruck der Förderkurslehrer zu Motivation, Lernverhalten, und Fortschritte des Schülers einfließen. Dies soll durch mündliche Absprache mit dem Deutschlehrer oder durch eine schriftliche Stellungnahme bis eine Woche vor den Konferenzen erfolgen.

### 5.2 Nachteilsausgleich und Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung

Zusätzlich bzw. alternativ zu den Förderkursen (bei höheren Klassenstufen) sieht die VOGS **Nachteilsausgleich** als Fördermaßnahme vor. Nachteilsausgleich beschreibt „Differenzierungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen“ (VOGSV §7, 2). Genannt werden z.B.

- Verwendung von Wörterbuch oder Computern ohne Rechtschreibüberprüfung bei Klassenarbeiten
- verlängerte Arbeitszeiten (auch bei Klassenarbeiten)
- Grünkorrektur
- mündliche statt schriftlicher Prüfung (z.B. statt schriftl. Vokabeltest)

---

<sup>3</sup> z.B. bei vorübergehender Terminkollision von schulischer und außerschulischer Förderung

- spezifisch gestaltete Arbeitsblätter (z.B. größere Schrift)
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen (z.B. Verzicht auf Tafelmitschriften, Sitzplatz mit guten Sicht- und Hörverhältnissen)

Eine **Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung** liegt dann vor, wenn die Leistung unter veränderten Bedingungen erbracht wird oder auch vom Umfang her geringer ist, die „fachlichen Anforderungen“ aber gleichbleiben (VOGSV, 7,3).

Beschlossene Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind im Förderplan aufzuführen. Anders als bei der „Abweichung von der üblichen Leistungsbewertung“ (vgl. 4.3) darf im Zeugnis aber keine Bemerkung über den gewährten Nachteilsausgleich stehen.<sup>4</sup>

Wenn die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs allerdings „Auswirkungen auf die Leistungsfeststellung bzw. -bewertung haben“ (z.B. bei Benutzung eines Laptops mit Rechtschreibprogramm, bei Diktieren eines Aufsatzes auf Band oder bei einer differenzierten Aufgabengstellung in einer Klassenarbeit)<sup>5</sup>, muss auch hier im Zeugnis die Bemerkung stehen: *„Die Noten beinhalten keine / nur eingeschränkt eine / Bewertung der Rechtschreibleistung.“*

Diese Einschränkung ist v.a. wichtig im Hinblick auf die Oberstufe, da auch hier bestimmte Formen des Nachteilsausgleichs im Zeugnis vermerkt werden müssen.

### **5.3 Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, d.h. „Notenschutz“**

Die VOGSV betont, dass auch „Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung (unterliegen). Nachteilsausgleich und Abweichen von den Grundsätzen Leistungsbewertung nach Abs. 3 sind vor allem beim Erlernen des Lesens, Rechtschreibens oder Rechnens in der Grundschule möglich und werden mit andauernder Förderung in den höheren Klassen wieder abgebaut.“ (VOGSV, § 42,1)

Die Verordnung sieht folgende Formen von Abweichungen von der Leistungsfeststellung und -bewertung vor:

- stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, v. a. in Deutsch und den Fremdsprachen
- vorübergehender Verzicht auf die Bewertung von Lese- und Rechtschreibleistung in den betroffenen Fächern
- zeitweiser Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung bei Klassenarbeiten<sup>6</sup>
- Bereitstellen oder Zulassen von Computern mit Rechtschreibüberprüfung, sodass keine Rechtschreibleistung erbracht wird

Bei allen vorgenannten Fördermaßnahmen muss nach § 43, 2 folgende Bemerkung im Zeugnis aufgenommen werden: *„Die Noten in den Fächern (...) beinhalten keine / nur eingeschränkt eine / Bewertung der Rechtschreibleistung.“*

---

<sup>4</sup> vgl. VOGSV §7,3

<sup>5</sup> Vgl. VOGSV, § 7,4

<sup>6</sup> Auch wenn der Schüler im Einzelfall ausreichende Leistungen in der Rechtschreibung erreicht, wird die Rechtschreibleistung im vereinbarten Förderzeitraum nicht gewertet. Die Notwendigkeit der Fördermaßnahme wird zum neuen Halbjahr dann den Fähigkeiten des Schülers entsprechend überprüft.

Diese Bemerkung taucht auch im Abiturzeugnis auf, sobald in einem Halbjahr der Q-Phase Notenschutz gewährt wurde.

#### 5.4 Binnendifferenzierende und schulexterne Fördermaßnahmen

Neben den gängigen binnendifferenzierenden Maßnahmen (z.B. größere Lineatur, spezifische Arbeitsblätter, besonderer Sitzplatz etc.) können je nach Altersstufe und Schweregrad der LRS zusätzliche Arbeitsmaterialien, die der Deutschlehrer dem Schüler zur häuslichen Bearbeitung gibt, den Förderprozess unterstützen. Dies kann auch in Form von entsprechenden Übungsheften, die im Laufe des Förderzeitraums durchzuarbeiten sind, geschehen und bietet sich für die Jahrgangsstufen an, in denen keine Förderkurse angeboten werden.<sup>7</sup>

Eine außerschulische Förderung ist angesichts der nur begrenzten Möglichkeit zur Binnendifferenzierung und den knapp bemessenen Stundenkontingenten für LRS-Kurse in den meisten Fällen wünschenswert und sollte mit den Eltern erörtert werden. Keinesfalls darf aber eine schulische Förderungsmaßnahme (z.B. Notenschutz) von der Durchführung einer außerschulischen Maßnahme abhängig gemacht werden.

## 6. Förderpläne

Alle im Einzelfall veranlassten Fördermaßnahmen müssen auf dem individuellen Förderplan fußen und sich aus dessen kontinuierlicher Evaluation und Fortschreibung erklären. Dabei sind die Vorgaben für die Erstellung der Förderpläne bei LRS die gleichen wie für die Erstellung von Förderplänen im Fall von Nichtversetzung oder drohendem Leistungsversagen. Die Förderpläne sollen konkrete Maßnahmen beschreiben und realistische Ziele vereinbaren, deren Erreichen nach einem halben Jahr kritisch überprüft werden soll. Alle Fördermaßnahmen gelten für ein Halbjahr.

Der Förderplan wird vom Deutschlehrer geschrieben und an die Eltern geschickt. (vgl. VOGS § 39, 6)<sup>8</sup>

Eltern und Schüler werden nach Möglichkeit durch ein direktes Gespräch in die Förderplanung einbezogen und sollen ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Maßnahmen mit ihrer Unterschrift bestätigen.<sup>9</sup> Persönliche Besonderheiten, z.B. Informationen über die familiäre Situation oder zur kindlichen Entwicklung werden nur mit Einverständnis der Eltern im Förderplan dokumentiert.

Die Konferenzprotokolle und Förderpläne werden - gemeinsam mit allen vorliegenden Fachgutachten und schulinternen Tests - in die Schülerakte abgeheftet. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf Fördermaßnahmen in der Oberstufe.

Bei anstehendem Lehrerwechsel am Ende des Schul(halb)-jahres muss trotzdem in der Zeugniskonferenz über evtl. Fördermaßnahmen des kommenden Halbjahres entschieden werden. Das Konferenzprotokoll kommt in die Schülerakte, eine Kopie in den LRS-Ordner.

---

<sup>7</sup> Empfehlenswerte Übungsmaterialien finden die Fachlehrer in der Lehrerbibliothek der Oberstufe und im LRS-Fach im Lehrerzimmer. Die Kollegen können sich auch gerne an die LRS-Beauftragte wenden.

<sup>8</sup> vgl. Anhang (Vorlage „LRS-Förderplan“)

<sup>9</sup> vgl. Anhang (Vorlage „Besprechung des Förderplans“)

Um die Weitergabe der Informationen bei Lehrerwechsel zu gewährleisten, liegt an den Konferenztagen in den Konferenzräumen außerdem eine Liste aus, in der die LRS-Beschlüsse von den Klassenlehrern eingetragen werden müssen. Die LRS-Beauftragte stellt an Hand dieser Liste dann eine Übersicht mit allen Beschlüssen zusammen und informiert damit das gesamte Kollegium zu Beginn des neuen Halbjahres.

## 7. Regelungen für die Oberstufe

In der Sekundarstufe II ist eine Fortführung der Förderung nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Diese muss von einem Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler über die Schule beim Staatlichen Schulamt beantragt werden. Über Form und Inhalt des Antragschreibens sowie die Verfahrensweise mit LRS in der Oberstufe gibt das „Informationsschreiben LRS in der Oberstufe“<sup>10</sup> Kenntnis. Der Antrag muss dem Schulamt vor den Herbstferien vorliegen, d.h. die Eltern sollten möglichst schon vor den Sommerferien oder gleich zu Beginn des Kurshalbjahres den Antrag stellen.

Sobald der Schule der Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers vorliegt, beruft der Tutor eine Klassenkonferenz ein, die dann auf Basis der vorliegenden Förderpläne und des Beschlusses der letzten Zeugnis Konferenz prüft, ob ein „begründeter Ausnahmefall“ im Sinne der VOGS vorliegt. Ist dieser nach Meinung der Konferenz gegeben, wird dem Schulamt der Antrag unter Angabe von Gründen und Vorlage der Förderunterlagen vor den Herbstferien zur Entscheidung vorgelegt. Das Staatliche Schulamt fällt seinerseits eine einmalige Grundsatzentscheidung. Über die konkrete Art der Fördermaßnahmen entscheidet die Schule dann selbst.

Das Schulamt ist über die Maßnahmen schriftlich zu informieren. (Vgl. VOGSV, § 39, 4)

Das weitere Verfahren entspricht dem der Sek I, d.h. die Förderung muss halbjährlich erneut beantragt werden von einem Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler und auch die Fortschreibung der Förderpläne ist für die Oberstufe verpflichtend.

Schüler, die neu an die Oberstufe der GBS wechseln, stellen nach dem gleichen Prozedere einen Antrag. Allerdings sollten die Fachlehrer die ersten Klausurergebnisse abwarten, um sich darauf basierend ein persönliches Bild von der Leistungsfähigkeit bzw. der Schwere der LRS machen, bevor der Antrag an das Staatliche Schulamt weitergeleitet wird.

Eine Änderung der Klausurnote ist auch im Nachhinein möglich. Dies gilt auch für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Klausuren noch keine Entscheidung des Schulamts vorliegt.

Bei Abschlussprüfungen entscheidet die Prüfungskommission unter Vorsitz der Schulleitung über die Form der Gewährung. Auch hier ist das Schulamt zu informieren. Ein Abweichen von den Grundsätzen der Leistungsbewertung (=Notenschutz) ist bei Abschlussprüfungen ausgeschlossen.

---

<sup>10</sup> vgl. Anhang (Vorlage „LRS in der Oberstufe“)

## **8. Formularvorlagen/Fördermaterialien**

Ein nach Schwerpunktbereichen und Klassenstufen gegliederter Ordner mit Arbeitsblättern befindet sich im Deutschfach im vorderen Lehrerzimmer. Hier findet man neben weiteren Übungsmaterialien in einem zweiten Ordner auch die amtlichen Verordnungen, Formularvordrucke sowie Informationsmaterial. Weitere Fachbücher und Fördermaterialien stehen auch in der Lehrerabteilung der Oberstufenbibliothek zur Ausleihe zur Verfügung. Die verschiedenen Eltern-Anschreiben und LRS-Formulare finden sich auch im internen Bereich der Homepage unter „Vorlagen“.